Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Neunundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 260.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 13. April.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1882.

Amtliches.

Berlin, 12. April. Der badische Geheime Rath Professor Dr. Grashof in Karlsruhe ist auf die Dauer von fünf Jahren zum beigeordneten Mitgliede der kaiserlichen Normal-Aichungs Kommission ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Sekretär Eggebrecht aus Potsdam ist zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei dem Rechnungshofe des deutschen Reichs ernannt worden.

Der praktische Arzt Dr. med. Döring ist mit Belassung des Wohnsitzes in Lützen zum Kreis-Wundarzt des Kreises Merseburg ernannt worden.

Der Vorsteher des Westfälischen Landgestüts zu Warendorf, Rittmeister a. D. v. Heuser, des Oberschlesischen Landgestüts zu Kosel, Rittmeister a. D. Freiherr v. Knobelsdorff, des Litthauischen Landgestüts zu Rastenburg, Lentz, des Litthauischen Landgestüts zu Gudwallen, Rittmeister a. D. Kalau von Hofe, sowie des Schleswig-Holsteinischen Landgestüts zu Traventhal, Rittmeister a. D. Briegleb, sind zu Gestüt-Direktoren ernannt worden.

Die bisherigen Regierungs-Sekretariats-Assistenten Voß aus Frankfurt a./O. und Bierotte aus Stettin, sowie der bisherige Eisenbahn-Güterexpedient Krohne aus Berlin sind zu Geheimen revidirenden Kalkulatoren bei der königlichen Ober-Rechnungskammer ernannt worden.

Politische Uebersicht.

Posen, den 13. April.

Mit der gestern stattgehabten Wiedereröffnung der Sitzungen des Bundesraths beginnen mit aller Macht die Vorbereitungen zu der neuen Reichstagssession, als deren Arbeitspensum die Tabaksmonopolvorlage, das Unfallversicherungs- und Krankenkassengesetz und die Abänderung der Gewerbe-Ordnung erscheinen. In ungefähr 14 Tagen muß der Bundesrath sich über diese umfangreichen Vorlagen schlüssig gemacht haben, wenn dieselben dem Reichstag rechtzeitig zugehen sollen. Derselbe wird, wie die „Provinzial-Korrespondenz" in Bestätigung früherer Angaben mittheilt, in den letzten Tagen des April einberufen werden, und es wäre nebenbei bemerkt an der Zeit, den genauen Termin bald bekannt zu machen, damit die durch eine neue lange Session hart in Anspruch genommenen Abgeordneten sich wenigstens rechtzeitig mit ihren sonstigen Geschäften einrichten können. Schwierigkeiten wird im Bundesrath wohl nur die Tabaksmonopolvorlage machen. Indessen wird auch an der Annahme dieses Gesetzes seitens der Regierungen nicht mehr zu zweifeln sein. Es scheint festzustehen, daß die kleinen Bundesstaaten in Mitteldeutschland insgesammt oder doch fast alle aus finanziellen Kalamitäten und aus Gewohnheit nachzugeben für das Monopol sich haben gewinnen lassen, und daß sich sonach eine Majorität gegen die mittleren und größeren Bundesstaaten bildet, unter denen noch Würtemberg ausscheidet und Bayern bis jetzt eine ziemlich unklare Haltung einnimmt. Um so unzweifelhafter ist die Ablehnung des Monopols im Reichstag; der weitere Operationsplan des Reichskanzlers nach dieser Ablehnung aber ist das große Räthsel der Zukunft.

Die „Kreuzztg." hat große Besorgniß, daß die „Nordd. Allg. Ztg." mit ihrem „Tone unmotivirter Hetzerei" die schöne klerikal-konservative Koalition, die Bildung einer Majorität auf „christlichem Fundament" zur Lösung „großer sozialreformatorischer Aufgaben" stören wolle; sie appellirt von der „Norddeutschen" an den Fürsten Bismarck, der am 30. November v. J. die Aenderung seiner Ansichten in Bezug auf den Kulturkampf damit motivirt habe, daß er bei einer völlig veränderten Situation nicht „wie ein theoretischer Narr" dasselbe thun könne, was er früher gethan habe. Von Ende November 1881 bis Anfang April ist für unsere Epoche ein langer Zeitraum; ist es der „Kreuzztg." nicht eingefallen, daß die Situationen sich bei uns in noch kürzerer Frist zu verändern pflegen?

Die „Germania" tritt in letzter Zeit mit so großer Entschiedenheit gegen das Tabaksmonopol auf, daß man zu der Annahme berechtigt ist, die Partei, deren Organ das Blatt ist, werde in ihrer übergroßen Mehrheit durch ihr Votum diese Haltung ratifiziren. Wir würden dies als ganz sicher in unsere Berechnungen ziehen, wenn wir uns nicht erinnerten, wie schnell sich einst die Stellung des Zentrums in Bezug auf die Getreidezölle änderte. Noch nach der Erklärung der 204 äußerte sowohl die „Germania" als auch Freiherr v. Schorlemer-Alst sich entschieden gegen die Getreidezölle, welche von den Unterzeichnern jener Erklärung nicht in Aussicht genommen seien. Es dauerte nicht sehr lange, und die „Germania" und ebenso Frhr. v. Schorlemer gehörten zu den eifrigsten Befürwortern der Getreidezölle. Die Stimmung gegen das Monopol in den meisten Wahlkreisen, aus denen das Zentrum hervorgegangen, macht freilich eine Schwenkung diesmal weniger leicht.

Die „Nordd. Allg. Ztg." druckt zwei Zuschriften von Männern ab, welche die Straßburger Zigarren probirt haben und geneigt sind, denselben so viel Gutes wie möglich nachzusagen. Herr Graf v. Wartensleben-Schwirsen findet, daß der Tabak von der Sorte Nr. 8 an sehr gut, „wenn auch stark (!)" ist, „daß aber die Form und Wickelung der Zigarren dem Norddeutschen (nur diesem?) um so mißfälliger ist, als bei der Kürze derselben, also stets raschem Verbrauch, die Zigarren so fest gewickelt sind, daß sie keine Luft haben, wodurch der Genuß sehr beeinträchtigt wird." Ein höherer Militär, der „starken Tabak" zu lieben scheint, empfiehlt die Sorte „Superbe" und fügt hinzu: „Die leichteren Sorten sind allerdings weniger empfehlenswerth." Am Ende haben die Herren beide recht. Bessere Zeugen sind wohl nicht aufzutreiben gewesen.

Nachdem die klerikale Partei unter Führung des Abg. von Hüne in Oberschlesien einen Bauernverein gegründet hat, wird seitens der Konservativen der Versuch gemacht, einen solchen Verein für Mittel- und Niederschlesien zu Stande zu bringen. Die definitive Konstituirung soll erfolgen, sobald 5000 Mitglieder sich eingezeichnet haben. Es scheint dazu aber noch wenig Aussicht vorhanden zu sein, obgleich ein vorbereitendes Komite bereits seit dem Februar thätig ist. Dem konservativen Rittergutsbesitzer geht denn doch ein wesentlicher Theil des Einflusses auf die bäuerliche Bevölkerung ab, dessen der katholische Kaplan, der auch im „Bauernverein" eine wichtige Persönlichkeit ist, sich erfreut.

Der österreichische Premierminister Graf Taaffe geht in Sachen der Judenfrage mit großer Entschiedenheit zu Werke. Nachdem nun auch Wien zum Schauplatze öffentlicher Diskussionen dieses sozialen Problems gemacht worden ist, soll Graf Taaffe, wie die „Montagsrevue" berichtet, gemessene Weisungen ertheilt haben, keinerlei Versammlungen zu dulden, in welchen die Judenfrage, sei es hauptsächlich, oder selbst nur nebensächlich, erörtert würde.

Der Pariser Korrespondent der „N. Fr. Pr." berichtet seinem Blatte telegraphisch über ein Gespräch, welches derselbe mit dem zum Botschafter Oesterreich-Ungarns in St. Petersburg ernannten Grafen Wolkenstein kurz vor dessen Abreise von Paris hatte. Bekanntlich bezweckte der jüngste Aufenthalt des Grafen in Paris, die Zustimmung Frankreichs zu der Regelung der Donaufrage zu erlangen. Wie nun aus den von der „N. Fr. Pr." mitgetheilten Daten hervorgeht, wäre zwischen Deutschland, Frankreich und Oesterreich die Frage der unteren Donau geordnet. Im Uebrigen müsse man der Zustimmung der übrigen Mächte harren und sich dem hoffentlich günstigen Urtheile der öffentlichen Meinung unterwerfen.

Das spanische Ministerium behauptet sich als Herrscher der Situation in Katalonien. Den in Madrid eingelaufenen amtlichen Telegrammen zufolge dauert zwar der passive Widerstand in Barcelona und den anderen Industrieplätzen fort; er ist aber in Lerida und Tarragona in der Abnahme begriffen. Eine gewisse Aufregung herrscht unter den Arbeitern von Malaga und Valencia und unter den Steuerpflichtigen von Ober-Arragon, Valencia, Oviedo, Santander und Palma.

Dem „Temps" wird vom 7. April Abends aus Madrid telegraphirt:

„Die Lage hat sich in Katalonien nicht geändert. In Folge der Waffenruhe, welche die letzten Tage der Charwoche und das Osterfest auferlegen, kann man nicht ermessen, ob die Industriellen noch immer in ihrem Widerstande beharren. Jedenfalls ist nach den Telegrammen der Militairbehörde die öffentliche Ruhe nicht gestört worden. In Madrid machen die Vertreter Kataloniens und der anderen Fabrikplätze gewaltige Anstrengungen, um zu erwirken, daß die Dauer des Handelsvertrags auf ein Jahr oder auf fünf Jahre beschränkt werde. Sie wollen Zeit gewinnen, indem sie neue Unterhandlungen nothwendig machen. Aber das Kabinet wird diese Anträge zurückweisen. Der Gemeinderath und der Generalrath von Barcelona haben neue Deputationen nach Madrid geschickt. Im Kongreß wird die Opposition gegen den Vertrag nur aus 45 Mitgliedern der Minorität und vielleicht aus 50 Schutzzöllnern der Majorität bestehen, welche Letzteren ankündigen, daß sie die Debatte die ganze Woche hinziehen werden. Das Kabinet zeigt sich viel eher zum Nachgeben geneigt für die Beschwerden gegen gewisse Steuern, als für diejenigen über den Handelsvertrag und das Zollregime."

Ein uns heute zugegangenes Telegramm aus Madrid vom 12. d. meldet, daß der Belagerungszustand nunmehr in ganz Katalonien aufgehoben sei.

Wie die tunesische Affaire eine Zeit lang die Beziehungen zwischen Italien und Frankreich gespannt erscheinen ließ, drohte die Frage bezüglich der am rothen Meer gelegenen Bai von Assab zu einem Konflikt zwischen Italien und England Anlaß zu geben. An der erwähnten Bai hatte die bekannte italienische Dampfboot-Gesellschaft Rubattino im Jahre 1869 einen Landstrich von 3 Miglien Länge und 2 Miglien Breite erworben. Das Eigenthum ging später an die italienische Regierung über, welche im Jahre 1879 die Absicht bekundete, aus der Bai von Assab eine große Station für die italienischen und die auswärtigen Dampfer zu machen, sowie daselbst ein Emporium für den Handel des rothen Meeres und Abessiniens zu schaffen. Alle diese Pläne wurden selbstredend in England sehr mißtrauisch aufgenommen; man glaubte insbesondere daselbst an politische Hintergedanken und fürchtete für die eigene Position in Egypten. Der offiziöse „Diritto" theilt nun in einem „Die Lösung der Assabfrage" überschriebenen Artikel mit, daß England, obgleich die Angelegenheit noch keine offizielle Sanktion erhalten habe, der italienischen Regierung das Eigenthumsrecht an der Bai und dem Territorium von Assab zugestehe, welche seiner Zeit durch Italiener von den Sultanen Ibrahim von Margabelah und Berehan von Raheta, den absoluten Herrschern dieses am rothen Meere gelegenen Gebietes, gekauft wurden. Der „Diritto" fügt hinzu, daß Italien gegenwärtig nur noch der offiziellen Anerkennung seines Eigenthums von Seiten der Türkei und Egyptens bedürfe. Diesen Mittheilungen gegenüber erscheint die nachstehende telegraphische Meldung aus Rom bemerkenswerth, weil dieselbe darauf schließen läßt, daß die Assabfrage keineswegs nunmehr als gelöst betrachtet werden darf. Diese Nachricht lautet:

Nach einer Meldung der „Agenzia Stefani" aus Kairo vom 9. hätte der egyptische Ministerrath den Vorschlag Englands abzulehnen beschlossen, daß durch eine Konvention zwischen Italien und Egypten die Souveränetät beider Länder über die Gebiete an der Südwestküste des rothen Meeres festgestellt werde. Egypten sei lediglich gewillt, ein Privatübereinkommen mit der Gesellschaft Rubattino abzuschließen. Der diplomatische Agent Italiens habe erklärt, daß die Entschließung des egyptischen Ministerraths, auch wenn sie eine endgiltige sein sollte, keinerlei Einfluß haben könne auf die Entschließungen Italiens, das in Assab eine thatsächlich und rechtlich ganz unbestreitbare Stellung bereits besitze.

Die italienische Regierung hat bisher nichts über die von ihr unternommenen diplomatischen Schritte verlauten lassen. Der Minister des Auswärtigen beabsichtigt jedoch, alle die Assabfrage betreffenden Aktenstücke demnächst dem Parlamente zu unterbreiten, falls nicht der soeben aus Kairo gemeldete Zwischenfall eine neue Verzögerung herbeiführen sollte.

Zufolge einem St. Petersburger Telegramm der „N. Fr. Pr." hätte das Attentat in Odessa selbst die größten Optimisten im nationalen Lager von der Meinung geheilt, der Nihilistenpartei sei das Haupt abgeschlagen. Die scheinbare Ruhe in Petersburg erklärte sich wohl daraus, daß die Nihilisten ihre energische Thätigkeit in die Provinz verpflanzt haben. Einer der nun hingerichteten odessaer Attentäter soll geäußert haben, in Odessa seien dreihundert Nihilisten versammelt; henke man zwei von ihnen, dann blieben immer noch 298 übrig. In Moskau rüsten sich, wenn man nach St. Petersburg gedrungenen Meldungen Glauben schenken darf, die Nihilisten gleichzeitig mit dem Hofministerium zur Krönungsfeier.

Kobosew-Bogdanowitsch hatte, erzählt man, in nächster Nähe des Kreml eine Blumenhandlung erworben, von wo aus eine Mine geführt wurde, die bei der Entdeckung bereits fertiggestellt war. Die ausgegrabene Erde soll in der Handlung selbst verkauft worden sein. Der einzige Fortschritt der Regierung im Kampfe gegen die Nihilisten äußere sich in den häufigeren Verhaftungen der Nihilisten, deren Partei übrigens jetzt mehr als je mit einer Hydra verglichen werden könne.

Während des Transports nach Sibirien entflohen ihrer Eskorte mehrere Nihilisten, die zu den einflußreichsten Führern ihrer Partei gehören, darunter Schirjakow, Berdnikow und Andrian Michailow. Ferner ist 18 wegen politischer Verbrechen Deportirten die Flucht aus der Stadt Kara in Ostsibirien gelungen. In der letzten Hälfte des März sind im Simferopoler Kreise zahlreiche Proklamationen der Fraktion „Tschernyj Peredjel" aufgefunden und in Beschlag genommen, die Verbreiter derselben sind jedoch nicht entdeckt. Diese Proklamationen fordern die Bauern auf, den „Grund und Boden, der ihnen gebührt, zu verlangen und sich desselben zu bemächtigen, wenn er ihnen verweigert wird."

Die panslawistische Presse fällt über Kutusows Schrift wider Skobjelew her. „Er hat einen deutschen Geist", schreien die einen, und wieder andere sagen: „Gut, daß der Wisch in französischer Sprache geschrieben ist und nur schade, daß ein russischer Name darunter steht!" Die „Wjedomosti" halten Kutusow überhaupt für keinen Russen, er habe nur den Namen eines solchen. Der Autor wird aber den Zeloten bald den Spaß verderben, da er erklärt, daß seine Schrift nächstens in russischer Uebersetzung erscheinen werde.

Zur Frage über die jüdischen Apotheker schreibt der „Regierungs-Anzeiger":

„In einigen Blättern sind falsche und entstellte Nachrichten über jüdische Apotheker in St. Petersburg und sie betreffende Maßregeln der Administration aufgetaucht. Zur Wiederherstellung der Wahrheit wird mitgetheilt: In Anbetracht des Allerhöchsten Befehls vom 19. Januar 1879 hat der Dirigirende Senat mittelst Ukase vom 30. Mai 1880 und 3. November 1881 erklärt:

1) Daß „weder Juden überhaupt, mit Ausnahme der im Art. 17 des Paßgesetzes, Forts. v. J. 1876 Bezeichneten (bez. Kaufleute 1. Gilde und Inhaber der gelehrten Grade eines Doktors, Magisters oder Kandidaten) noch im Speziellen jüdische Provisoren Apotheken besitzen oder verwalten dürfen außerhalb der Grenzen des den Juden zu beständigen Wohnsitzen angewiesenen Gebietes" und 2) daß „das Gesuch der jüdischen Apotheker, die Apotheken in ihren Händen zu belassen, auf Grund des Allerhöchsten Befehls vom 19. Januar 1879, nicht Berücksichtigung finden kann, weil in jenem Befehl u. A. jüdischen Pharmazeuten nur das Recht zugestanden wird, überall im Reiche zu leben, nicht aber auch irgend welche besondere Handelsrechte gewährt werden,

folglich auch nicht bezüglich der Unterhaltung und Verwaltung von Apotheken, da in dem Befehl von einem solchen Rechte gar nicht die Rede ist."

„In Folge dessen wurde für nothwendig erachtet, über alle zur Zeit in Petersburg bestehenden Apotheken Erkundigungen einzuziehen, um sich zu vergewissern, ob nicht einige von ihnen von Leuten mosaischen Glaubens unterhalten werden. Aus den gesammelten Daten ergab sich, daß von den 52 Residenz-Apotheken 11 — Juden gehören und darunter zwei von Juden arrendirt sind und drei von jüdischen Provisoren verwaltet werden. In Anbetracht der eben erwähnten Senatsukase wurde es nun für unmöglich erachtet, in Zukunft den jüdischen Provisoren das Recht weiteren Besitzes von Apotheken oder die Verpachtung derselben an solche Personen in der Residenz, ebensowenig wie die Verwaltung durch sie zu gestatten; aus Nachsicht wurde jedoch in Anlehnung an Anm. 2 zum Art. 243 der Medizinalgesetze, Bd. XIII. des Swods, ihnen eine einjährige Frist zum Verkauf der Apotheken an Personen gewährt, die gesetzlich zur Unterhaltung solcher Anstalten berechtigt sind, unter der Bedingung aber, daß die Verwaltung schon jetzt in andere Hände gelegt würde.

„Diese Verfügung wurde durch die Medizinal-Verwaltung den betreffenden jüdischen Provisoren bekannt gegeben."

Der Theaterzeitung „Souffleur" geht folgende dem St. Petersburger „Herold" „kaum glaublich" dünkende Nachricht aus Moskau zu:

„Dem Entrepreneur des Gartens „Eremitage" in Moskau ging in diesen Tagen die Vorschrift zu, alle Künstler mosaischer Konfession aus seiner Truppe sofort zu entlassen und die mit denselben geschlossenen Kontrakte aufzuheben. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht nur auf Choristen, sondern auch auf einige Künstler, die den Kursus im Moskauer Konservatorium beendet haben und dahin bezügliche Diplome besitzen. Herr Lentowskij begab sich zum Generalgouverneur und petitionirte um Aufhebung dieser Vorschrift, wobei er erklärte, er sei bereit, in jeder Beziehung für seine Künstler mosaischer Konfession zu bürgen."

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter.

Wie schon erwähnt, ist dem Bundesrath jetzt der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, dessen Grundzüge aus der Vorlage des Volkswirthschaftsrath bereits bekannt sind, zugegangen. Die Begründung des Gesetzentwurfs soll, wie offiziös mitgetheilt wird, binnen kürzester Frist nachfolgen. Der sehr umfangreiche Entwurf enthält 72 Paragraphen, deren erste zwei zunächst den Versicherungszwang feststellen. — § 1 bestimmt, daß alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, auf Werften, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnen-Dampfschifffahrtsbetriebe, sowie bei Bauten beschäftigten Arbeiter, ferner diejenigen Betriebsbeamten, deren Verdienst an Lohn oder Gehalt durchschnittlich täglich nicht über 6$\frac{2}{3}$ Mark beträgt, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern sind. Dasselbe gilt 1) von allen im Handwerk gegen Lohn beschäftigten Gesellen und Lehrlingen, 2) von allen Gehilfen und Arbeitern, welche in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben gegen Lohn und nicht lediglich mit einzelnen vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt werden, soweit sie nicht unter § 2 fallen. § 2 besagt: Durch Otsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) oder durch Beschluß der verfassungsmäßigen Organe eines größeren Kommunalverbandes und, soweit auf diesem Wege einem hervortretenden Bedürfnisse nicht abgeholfen wird, durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde können den in § 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden: 1) Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, 2) Personen, die in anderen als den in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden, 3) Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden, 4) selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), 5) die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter. Die §§ 3—10 behandeln die Gemeinde-Krankenversicherung. Für alte Personen unter § 1, welche nicht einer der später bezeichneten Krankenkassen angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein. Denselben ist von der Gemeinde im Falle einer durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren. Die Gemeinde kann von denselben Krankenversicherungsbeiträge erheben. § 5 lautet: Die Krankenunterstützung ist vom 4. Tage nach Eintritt der Krankheit an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, jedoch höchstens für dreizehn Wochen zu leisten. Ist die Krankheit Folge eines Unfalls, welcher den Versicherten bei dem Betriebe, in welchem er beschäftigt ist, betroffen hat, so ist die Krankenunterstützung vom Tage des Eintritts der Krankheit an zu leisten. Die Krankenunterstützung soll bestehen: 1) entweder in der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter neben Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei, 2) oder in zwei Dritteln des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Die Geldunterstützung ist wöchentlich postnumerando zu zahlen. § 6: An Stelle der in § 5 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem öffentlichen Krankenhause gewährt werden, und zwar 1) für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder, unabhängig von denselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung der Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, 2) für sonstige Erkrankte unbedingt. Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher von seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung ein Drittel des in § 5 festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird nach § 7 von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des § 9 etwas anderes festgesetzt ist, ein und ein halbes Prozent des ortsüblichen Tagelohns betragen. Dieselben fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen vollständig zu bestreiten sind. Reichen die Bestände der Kranken-Versicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr demnächst aus der Kranken-Versicherungskasse zu erstatten sind. Ergiebt sich (§ 9) aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Kranken-Versicherungs-Beiträge durchschnittlich zur Deckung der gesetzlichen Kranken-Unterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörden die Beiträge erhöht, im entgegengesetzten Falle erniedrigt werden. Unter den von den Zentral-Behörden festzusetzenden Voraussetzungen können die höheren Verwaltungsbehörden anordnen, daß für die Gemeinde-Kranken-Versicherung mehrere einzelne Gemeinden vereinigt werden, sowie daß an die Stelle der Gemeinden die Ortsarmenverbände oder größere Kommunalverbände treten.

Die §§ 11—41 handeln von den Orts-Krankenkassen. Die Gemeinden sind berechtigt, für die unter die Vorschrift des § 1 fallenden, in ihrem Bezirke beschäftigten Personen Orts-Krankenkassen zu errichten. Sie sind verpflichtet, auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörden solche Kassen zu errichten, wenn die Zahl der dem Versicherungszwange unterliegenden Personen mindestens 50 beträgt. Diese Kassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden. Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen nicht mindestens 50, so sind dieselben mit den anders beschäftigten Personen zu einer Ortskrankenkasse zu vereinigen. Die Kasse soll mindestens gewähren 1) eine Krankenunterstützung, welche nach den §§ 5—7 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark täglich nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt; und für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Kassen ist zuläßig und die Dauer der Unterstützung kann auf ein Jahr ausgedehnt, das Krankengeld auf einen höheren Betrag festgesetzt, für erkrankte Familienangehörige, welche nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, freie ärztliche Behandlung und Arznei gewährt, das Sterbegeld auf einen höheren Betrag erhöht, beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes ein Sterbegeld gewährt werden. Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungen dürfen die Leistungen der Ortskrankenkassen nicht ausgedehnt werden. Die Beiträge für die Kassen sind in Prozenten des ortsüblichen Tagelohnes so zu bemessen, daß die Leistungen und Verwaltungskosten sowie die Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds gedeckt werden. Für jede Kasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten ein Kassenstatut zu wählen, welches der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf. Das Recht auf die Unterstützungen beginnt mit dem Zeitraum des Eintritts als Mitglied, doch kann unter gewissen Voraussetzungen auch das Recht auf die Unterstützungen erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnen und von neu eintretenden Mitgliedern ein Eintrittsgeld erhoben werden. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von 6 Wochen, das Eintrittsgeld den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen. Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden: 1) daß nach Ermessen des Kassenvorstandes Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, die Unterstützung soweit gekürzt werden kann, als sie, zusammen mit der anderweiten Unterstützung den Betrag des durchschnittlichen Tagelohns übersteigen würde, 2) daß Mitgliedern, welche durch eigenes grobes Verschulden, Trunkfälligkeit u. s. w. sich die Krankheit zugezogen haben, die Unterstützung ganz oder zum Theil entzogen werden kann, 3) daß einem Mitgliede, welches die Unterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für 13 Wochen bezogen hat, bei Eintritt einer neuen Krankheit, sofern dieselbe nicht durch einen Betriebsunfall herbeigeführt ist, die Unterstützung erst wieder gewährt wird, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritt der neuen Krankheit ein Zeitraum von 13 Wochen oder mehr liegt. Kassenmitglieder, welche aus der bisherigen Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Krankenkasse werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie die Kassenbeiträge fortzahlen. Kassenmitglieder, welche ohne ihr Verschulden erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch höchstens für sechs Wochen (welche Frist das Kassenstatut verlängern kann) ihre Ansprüche auf die Leistungen der Kasse. Bei Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge nicht über 2 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes und später nicht über 3 Prozent betragen. Der Reservefonds muß mindestens eine durchschnittliche Jahresausgabe betragen. Die Kasse muß einen von der Generalversammlung, welche auch die Jahresrechnung abzunehmen, über Abänderung der Statuten zu beschließen u. s. w. hat, gewählten Vorstand haben. Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Rendant der Kasse haften für die pflichtmäßige Verwaltung. Unter den von den Zentralbehörden festzusetzenden Voraussetzungen können die höheren Verwaltungsbehörden anordnen, daß die Ortskrankenkasse statt für die einzelnen Gemeinden für mehrere Gemeinden gemeinsam oder für einen größeren Kommunalverband errichtet werden. Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörden in den Städten von den Gemeindebehörden, auf dem Lande und für diejenigen Kassen, deren Bezirk sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt von den seitens der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Behörden wahrgenommen. Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Aufsichtsbehörde sämmtliche oder mehrere Ortskrankenkassen ihres Bezirks nach Anhörung der Generalversammlungen zu einem Verbande zum Zweck der Anstellung eines gemeinsamen Kassenrendanten und der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern vereinigen. Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Kasse dauernd unter 50, so hat die Aufsichtsbehörde, sofern nicht nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde die Leistungsfähigkeit durch vorhandenes Vermögen oder anderweitig gesichert erscheint, die Kasse aufzulösen und die Mitglieder anderen Kassen zu überweisen. Das etwa noch vorhandene Vermögen fällt, soweit es nicht zur Deckung von Ansprüchen verwendet wird, denjenigen Kassen zu, welchen die Mitglieder der aufgelösten Kasse überwiesen werden.

Die §§ 42—48 enthalten „gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Ortskrankenkassen" und handeln von der Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung der beschäftigten Personen, die Beiträge derselben pränumerando einzuzahlen, u. s. w. — Die §§ 49—59 betreffen die Fabrikkrankenkassen. Krankenkassen, welche für einen der im § 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages die beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden, unterliegen besonderen Vorschriften. Unternehmer eines Betriebes, in welchem fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen beschäftigt werden, sind berechtigt und auf Anforderung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet, eine Fabrikkrankenkasse zu errichten. Mehrere Unternehmer, die zusammen regelmäßig 100 oder mehr Personen beschäftigen, sind berechtigt, eine gemeinsame Fabrikkrankenkasse zu errichten. Unternehmer von mit besonderer Krankheitsgefahr verbundenen Betrieben können auch bei weniger als 50 beschäftigten Personen zur Errichtung einer Kasse angehalten werden. Unternehmern von Betrieben mit weniger als 50 Personen kann die Errichtung einer Kasse gestattet werden, wenn die Leistungsfähigkeit derselben nachgewiesen wird. Im Uebrigen gelten auch für diese Kassen mit den erforderlichen Abänderungen die Bestimmungen über die Ortskrankenkassen. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Beiträge in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten. — Die §§ 60 bis 63 handeln von den Baukrankenkassen, welche für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten beschäftigten Personen von den Bauherren errichtet werden müssen. Durch Anordnung der Verwaltungsbehörde kann die gleiche Verpflichtung den Unternehmern sonstiger vorübergehender Baubetriebe, welche zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen, auferlegt werden. — § 64 betrifft die Innungskrankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI. der Gewerbeordnung errichtet werden, für welche die Vorschriften für die vorgedachten Kassen, soweit dieselben Anwendung finden können, in Kraft treten. Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften der Gewerbeordnung in Kraft. Die §§ 65 und 66 handeln von dem Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen Hilfskassen zur Krankenversicherung. Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung, noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkassen anzugehören, ein. Dasselbe gilt von den eingeschriebenen Hilfskassen, wenn diese ihren Mitgliedern mindestens dieselben Leistungen, wie die Gemeinde-Kranken-Versicherung, gewähren.

Die §§ 67 und 68 enthalten Strafbestimmungen. Für die Versäumniß der An- und Abmeldung ist Geldstrafe bis zu 20 Mark zu verhängen. Arbeitgeber, welche ihren Arbeitern mehr als die zuläßigen Beträge (zwei Drittel der Beiträge), in Anrechnung bringen, sind mit Geldstrafe bis zu 300 Mark zu bestrafen. — Die §§ 69—72 enthalten Uebergangs- und Schlußbestimmungen. Bestehende Krankenkassen mit Beitrittspflicht unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes. Wenn diese auch Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen gewähren, so treten für sie besondere in § 70 näher bezeichnete Bestimmungen in Kraft. § 71. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 wird aufgehoben. Das Gesetz über eingeschriebene Hilfskassen vom 7. April 1876 findet auf die unter die Vorschriften über die Ortskrankenkassen u. s. w. fallenden keine Anwendung mehr. Der letzte Paragraph (72) bestimmt, daß das Gesetz vom 1. Januar 1883 in Kraft treten soll.

Locales und Provinzielles.

Posen, 13. April.

— **Konzert.** Wir machen unser musikliebendes Publikum nochmals auf das heute Abend in Lambert's Saal stattfindende Konzert der Mlle. Nordica und Mr. Miranda aufmerksam. Das ausführliche Programm brachte unsere heutige Morgennummer.

♎ **Schneidemühl**, 11. April. [Klassensteuerrolle. Kirchenbeiträge. Zuwendungen.] Nach der Klassensteuerrolle für das Etatsjahr 1882 bis 1883 beträgt die Zahl der zur Haushaltung gehörenden Personen oder der Einzelsteuernden in Schneidemühl 10,779; der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen 354 Personen. Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 420 Mark nicht erreicht, sind 2022 vorhanden. Militärpersonen, Inhaber des Eisernen Kreuzes und Veteranen von 1806 bis 1815, welche gleichfalls von der Steuer befreit sind, giebt es hier 38. Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 420 bis 660 M. sind 1009. Es bleiben somit 7356 Steuerzahler. Zur ersten Steuerstufe gehören 1070, zur zweiten 312, zur dritten 127, zur vierten 149, zur fünften 80, zur sechsten 61, zur siebenten 40, zur achten 50, zur neunten 36, zur zehnten 36, zur elften 29 und zur zwölften 14 Steuerpflichtige. Von den Steuerpflichtigen der ersten Stufe werden gezahlt 3210 M., der zweiten 1872 M., der dritten 1143 M., der vierten 1788 M., der fünften 1440 M., der sechsten 1464 M., der siebenten 1200 M., der achten 1800 M., der neunten 1512 M., der zehnten 1728 M., der elften 1740 M. und der zwölften Stufe 1008 M., zusammen 19,905 M. — Im vorigen Jahre wurde von den Repräsentanten der hiesigen evangelischen Gemeinde in Folge eines eingebrachten Antrages beschlossen, daß vom Etatsjahre 1882 bis 1883 ab bei der Repartition der Kirchenbeiträge auch die Grund- und Gebäudesteuern in Betracht gezogen werden sollten. Dieser Beschluß ist in der letzten Sitzung der Repräsentanten wieder aufgehoben worden und werden die Beiträge wie bisher nach dem alten Modus repartirt werden. In derselben Sitzung ist auch beschlossen worden, die Lehrer der evangelischen Volksschule von den Kirchensteuern freizulassen. — In diesen Tagen sind durch die königliche Regierung zu Bromberg die üblichen Zuwendungen an die Lehrer des diesseitigen Bezirks zur Vertheilung gelangt. Auch einige hiesige Lehrer sind mit Beträgen von 50 bis 60 Mark bedacht worden.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Wien**, 12. April. [Die Generalversammlung der österreichischen Bodenkredit-Anstalt] genehmigte den Geschäftsbericht des Verwaltungsraths und nahm die Anträge desselben hinsichtlich der Verwendung des Reingewinnes, wonach eine Superdividende von 7 Goldgulden, resp. 17$\frac{1}{2}$ Franks per Aktie zur Auszahlung gelangt, en bloc an. Sämmtliche ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsraths wurden wiedergewählt.

** **Amsterdam**, 12. April. [Kaffee-Auktion.] Die heute von der niederländischen Handelsgesellschaft abgehaltene Kaffee-Auktion eröffnete für Nr. 1 zu 30$\frac{3}{4}$ à 31$\frac{1}{4}$, Nr 9 34$\frac{1}{4}$ à 34$\frac{3}{4}$, Nr. 12 39$\frac{3}{4}$ à 40$\frac{1}{4}$, Nr. 14 33$\frac{1}{2}$, Nr. 16 28$\frac{3}{4}$ à 29, Nr. 22 29$\frac{3}{4}$ à 30, Nr. 24 28$\frac{3}{4}$ à 29$\frac{1}{2}$, Nr. 25 28$\frac{3}{4}$ à 29 Cent.

Vermischtes.

* **Wien**, 8. April. [Ein Vermißter vom Ringtheater.] Das Hülfskomite zur Unterstützung der Hinterbliebenen der beim Brande des Ringtheaters Verunglückten ist, wie sich jetzt herausstellt, das Opfer eines raffinirten Betruges geworden. Die „Presse" meldet hierüber Folgendes: Am Tage nach der Katastrophe meldete eine Frau Gertler, in Wien wohnhaft, daß ihr Mann beim Brande verunglückt sei; er habe vorgegeben, das Ringtheater besuchen zu wollen und sei nicht wieder heimgekehrt. Frau Gertler, die Mutter von vier Kindern im Alter von 1$\frac{1}{2}$ bis 13 Jahren ist und sich in reduzirten Verhältnissen befindet, war dem Wahnsinn nahe über den schweren Verlust, der sie betroffen. Das Hülfskomite sandte ihr sofort 200 Gulden und sprach ihr später eine Jahresrente von 360 Gulden zu. Da erhielt gestern die Polizeidirektion in Wien einen anonymen Brief aus einem ungarischen Dorfe, welcher meldet, daß Josef Gertler sich dort in stiller Zurückgezogenheit aufhalte. Nun wurde Betty Gertler verhaftet. Polizeirath Appel unterzog sie einem längeren Verhör, in welchem sie endlich gestand, im Einverständniß mit ihrem Gatten gehandelt zu haben. Es sei ein Verzweiflungsschritt gewesen — nur so hätten sie in ihrer Bedrängniß eine Rettung zu finden gehofft. Die Polizei ließ sofort in der Gertler'schen Wohnung eine Durchsuchung vornehmen, bei welcher man eine längere Korrespondenz zwischen den beiden Ehegatten vorfand. So war es also richtig, was der anonyme Brief aus Ungarn meldete, Gertler ist am Leben. Betty Gertler blieb heute noch in polizeilichem Gewahrsam und wird morgen dem Landgerichte, bei welchem die Anzeige bereits erstattet ist, eingeliefert werden. Die vier Kinder wurden dem Magistrate übergeben. Es wurde ferner telegraphisch die Verhaftung Gertlers angeordnet.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 12. April. S. M. S. „Hertha", 19 Geschütze, Kommandant Kapitän zur See v. Kall, ist am 15. Februar c. in Kobe, S. M. Kanonenboot „Möwe", 5 Geschütze, Kommandant Korvettenkapitän v. Kyckbusch, am 1. Februar c. in Auckland eingetroffen.

Darmstadt, 12. April. Die erste Kammer hat den von der zweiten Kammer gefaßten Beschluß, wodurch die Regierung ersucht wird, bei fortdauernd schwacher Frequenz der technischen Hochschule deren Aufhebung in Betracht zu ziehen, abgelehnt und, ebenfalls abweichend von dem Beschluß der zweiten Kammer, die Mittel für alle Vorschulen der Gymnasien bewilligt.

Wien, 11. April. Der Kaiser stattete heute Mittag den hier eingetroffenen Prinzen Luitpold, Arnulf und Ludwig von Bayern, sowie der Prinzessin Therese von Bayern Besuche ab. Im Laufe des Tages erhielten die fürstlichen Gäste die Besuche des Kronprinzen und der Kronprinzessin und der übrigen Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Wien, 12. April. [Offiziell.] FML. Dahlen meldete am 7. d. M. Nachmittags:

Mehrere Nachrichten, sowie der Ueberfall bei Igovci, der einer Abtheilung Freiwilliger von der Truppenabtheilung des Obersten Langer in der Nacht vom 1. zum 2. d. Mts. gelungen sei, deuteten darauf hin, daß größere Schwärme von Aufständischen und namentlich von den am 28. v. Mts. von Tientista vorwärts gedrängten in dem Raume zwischen Sadjici, Grandici und Curevo sich aufhalten könnten. FML. Dahlen wurde dadurch, obwohl nach den jüngsten Erfolgen ein positives Resultat kaum zu erwarten war, bewogen, den Generalmajor Obadich nach dem Abschluß der Operationen gegen Celebic mit einer Streifung in dem gedachten Raum am linken Drinaufer zu beauftragen, hauptsächlich um diese Gegend, welche das letzte Zufluchtsgebiet größerer Banden auf dem insurgirten Territorium ist und welche von den Truppen nur selten berührt wurde, gründlich durchstreifen zu lassen. Gleichzeitig meldete FML. Dahlen, daß diese Operationen nach den vom Generalmajor Obadich gestellten detaillirten Anträgen eingeleitet seien. Nach diesen Anträgen sollten 5 Kolonnen die Gegend von Ljubini, Grandici, Igovci, Kozman und Ostra Glava besetzen, die Hauptkolonne sollte am 9. d. Mts. von Igovci aus über Sadiici, Curevo, Tientista, Urkali und Poposmost gegen Grandici hin streifen. Wie FML. Dahlen unterm 11. d. Mts. Abends berichtet, ist diese Operation dem Entwurfe gemäß durchgeführt und dabei die Ueberzeugung gewonnen worden, daß größere Insurgentenschaaren in jener Gegend nicht mehr vorhanden sind. Um ein Zurückfluthen der Insurgenten zu erschweren, wurde die Besetzung einiger Orte angeordnet. FML. Jovanovic meldete unter dem 8. d. Mts., daß die Insurgenten Tags vorher einen Posten bei Goli Orb erfolglos angegriffen haben und daß an demselben Tage ein Soldat vom 43. Infanterieregiment beim Wasserholen erschossen, ein anderer vom 14. Infanterieregiment durch einen Schuß leicht verwundet wurde.

Wien, 12. April. Heute Mittag fand in dem fürstlich Liechtensteinischen Majoratspalais in Gegenwart des Kaisers und der Kaiserin, des Kronprinzen und der Kronprinzessin, der Erzherzöge und Erzherzoginnen, des bayerischen Gesandten Grafen Bray in Vertretung des Königs von Bayern, der Prinzen Luitpold, Ludwig und Leopold von Bayern, der Herzöge von Nassau und von Cumberland und deren Gemahlinnen, sowie zahlreicher hoher Gäste, die Trauung des Prinzen Arnulf von Bayern mit der Prinzessin Therese Liechtenstein durch den Kardinal Fürst-Erzbischof von Fürstenberg statt. Nach dem Trauungsakte empfingen die Neuvermählten die Glückwünsche der Anwesenden. Die Neuvermählten werden zwei Tage auf Schloß Wartstein verbringen und dann die Hochzeitsreise nach Italien antreten.

Wien, 12. April. Der „Deutschen Zeitung" wird aus Ragusa gemeldet, die in der vergangenen Woche zu dem Fürsten von Montenegro berufenen Insurgentenchefs Subotic und Cerovic hätten auf die Aufforderung, sich zu unterwerfen, folgende Bedingungen gestellt: Allgemeine Amnestie, Zurückgabe der in der Bocche konfiszirten Waffen, Aufbau der zerstörten Häuser, Befreiung von Steuern auf 3 Jahre und vollkommene Befreiung vom Landwehrdienste. Der Fürst habe diese Bedingungen für unannehmbar erklärt.

Pest, 11. April. Nach weiteren aus den verschiedenen Landestheilen hier eingegangenen Nachrichten sind durch die Fröste in den letzten Tagen das Frühobst, der Raps und die frühzeitig sprießenden Trauben stark geschädigt worden, die Saaten aber haben bis jetzt größtentheils keinen Schaden gelitten.

Rom, 11. April. Der König von Würtemberg ist heute Nachmittag von Florenz hier eingetroffen und am Bahnhofe von dem Könige Humbert und dem Palastpräfekten begrüßt worden. Se. königl. Hoheit der Prinz Heinrich von Preußen stattete dem Könige heute Nachmittag einen Besuch ab.

Rom, 12. April. Der Papst empfing heute den Besuch Sr. königl. Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen, welcher von dem Gesandten von Schlözer und von seinem Gefolge begleitet war. Se. königl. Hoheit stattete darauf dem Kardinal-Staatssekretär Jacobini einen Besuch ab.

Rom, 12. April. Der diesseitige Botschafter in Konstantinopel, Graf Corti, ist hier eingetroffen.

Belgrad, 12. April. Der russische Ministerresident, Staatsrath v. Persiani, wird demnächst in Urlaub nach Petersburg reisen. Ob derselbe auf seinen Posten zurückkehren wird, ist fraglich. — Der König tritt am Donnerstag seine Rundreise an; es ist noch ungewiß, welcher Minister ihn begleiten wird. Die Königin und der Thronfolger werden mit dem König bis Schabatz fahren.

Serajewo, 12. April. Durch Ministerial-Erlaß wird die Ausfuhr von Pferden, Eseln und Tragthieren aus Bosnien und der Herzegowina nach Serbien und Montenegro bis auf Weiteres verboten.

Kairo, 12. April. Die verhafteten tscherkessischen Offiziere hatten eine Versammlung abgehalten, um eine Petition aufzusetzen, in welcher der Kriegsminister um Zurücknahme ihrer Versetzung nach dem Sudan ersucht werden sollte. Hierbei hatte einer der Offiziere, einen Revolver in der Hand haltend, Drohungen gegen Arabi Bey ausgestoßen. Diese Thatsachen wurden denunzirt und alle Offiziere verhaftet.

Newyork, 12. April. Die Hamburger Postdampfer „Cimbria" und „Albingia" sind hier eingetroffen.

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. —
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im April.

Datum Stunde	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm. 82 m Seehöhe	Wind.	Wetter.	Temp. i. Celſ. Grad.
12. Nachm. 2	752,0	NW mäßig	heiter [1])	+10,0
12. Abnds. 10	753,5	NW schwach	heiter	+ 3,3
13. Morgs. 6	751,8	W schwach	halbheiter Rf.	+ 1,3

[1]) Regenhöhe: 2,0 mm.

Am 12. Wärme-Maximum +11°6 Celſ.
" " Wärme-Minimum + 0°8 "

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 12. April Morgens 0,80 Meter.
" " 12. " Mittags 0,78 "
" " 13. " Morgens 0,74 "

Wetterbericht vom 12. April, 8 Uhr Morgens.

Ort.	Barom. a. 0 Gr. nachd. Meeresniv. reduz. in mm.	Wind.	Wetter.	Temp i. Celſ Grad
Mullaghmore	752	OSO 5	bedeckt	8
Aberdeen	759	SO 5	bedeckt [1])	5
Christiansund	759	OSO 2	heiter	—1
Kopenhagen	758	WNW 2	wolkig	4
Stockholm	752	WNW 6	bedeckt	—2
Haparanda	760	still	wolkenlos	—8
Petersburg	—			
Moskau	755	NW 1	wolkig	1
Cork, Queenst.	750	SO 5	Regen [2])	9
Brest	754	S 5	Regen [3])	11
Helder	759	S 1	wolkig	4
Sylt	760	still	wolkig	5
Hamburg	761	WSW 3	wolkig	3
Swinemünde	760	W 2	halb bedeckt [4])	4
Neufahrwasser	759	NW 1	wolkig [5])	5
Memel	757	NO 1	halb bedeckt	4
Paris	761	SO 1	wolkig	4
Münster	761	S 3	wolkig	2
Karlsruhe	763	NO 1	wolkenlos [6])	0
Wiesbaden	762	O 1	wolkenlos	0
München	761	W 3	wolkig	—1
Leipzig	762	W 2	wolkenlos [7])	2
Berlin	760	NW 1	wolkenlos	3
Wien	758	WNW 2	heiter	2
Breslau	758	NW 3	bedeckt	2
Ile d'Aix	759	SSO 3	bedeckt	8
Nizza	759	O 3	heiter	7
Triest	758	still	wolkenlos	7

[1]) Seegang mäßig. [2]) Seegang mäßig. [3]) Seegang mäßig. [4]) Nachts Reif. [5]) Nachts Reif. [6]) Reif, gestern Schnee. [7]) Früh schwacher Reif.

Skala für die Windstärke:

1 = leiser Zug, 2 = leicht, 3 = schwach, 4 = mäßig, 5 = frisch, 6 = stark, 7 = steif, 8 = stürmisch, 9 = Sturm, 10 = starker Sturm, 11 = heftiger Sturm, 12 = Orkan.

Anmerkung: Die Stationen sind in 4 Gruppen geordnet: 1. Nordeuropa, 2. Küstenzone von Irland bis Ostpreußen, 3. Mittel-Europa südlich dieser Zone, 4. Südeuropa. — Innerhalb jeder Gruppe ist die Richtung von West nach Ost eingehalten.

Uebersicht der Witterung.

Ueber Ost-Frankreich und der Westhälfte Deutschlands lagert ein barometrisches Minimum mit trockenem, heiterem Wetter und schwacher Luftbewegung, während ein Depressionsgebiet mit trüber Witterung und mäßiger bis starker Luftbewegung von West-Britannien ostwärts über die Nordsee nach der mittleren Ostsee hin sich erstreckt. Die Nachtfröste haben sich in Deutschland, außer an der westdeutschen Küste, wiederholt und haben insbesondere in Süd-Deutschland, wo die Temperatur noch jetzt unter dem Gefrierpunkte liegt, eine die Vegetation gefährdende Intensität erreicht. Indessen ist im Südwesten der britischen Inseln eine tiefe Depression erschienen, welche bei südlichen Winden und Zunahme der Bewölkung Erwärmung zunächst für das westliche Deutschland wahrscheinlich macht.

Deutsche Seewarte.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 12. April. (Schluß-Course.) Fest, besonders Kreditaktien und Russen; Baseler Bankverein stark rückgängig 142¼.

Lond. Wechsel 20,44. Pariser do. 80,875. Wiener do. 170,10. K.-M. St.-A. —. Rheinische do. —. Hess. Ludwigsb. 99¾. K.-M.-Pr.-Anth. 128½. Reichsanl. 101⅜. Reichsbank 148⅞. Darmstb. 159¾. Meininger B. 90¾. Oest.-ung. Bk. 697,00. Kreditaktien 280⅞. Silberrente 65⅝, Papierrente 64½. Goldrente 80¼. Ung. Goldrente 75⅝. 1860er Loose 121½. 1864er Loose 323,40. Ung. Staatsl. 231,00. do. Ostb.-Obl. II. 94. Böhm. Westbahn 264¼. Elisabethb. —. Nordwestbahn 178⅜. Galizier 266¾. Franzosen 277¼. Lombarden 119½. Italiener 90¼. 1877er Russen 87¼. 1880er Russen 70¾. II. Orientanl. 57⅜. Zentr.-Pacific 112. Diskonto-Kommandit —. III. Orientanl. 57¼. Wiener Bankverein —, ungarische Papierrente —. Buschtiehrader —. Oberschlesische —.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 281⅜, Franzosen 277¼, Galizier 266¾, Lombarden 119¾. II. Orientanl. —, III. Orientanl. —, österr. Goldrente —.

Frankfurt a. M., 12. April. Effekten-Sozietät. Kreditaktien 282¾, Franzosen 276½, Lombarden 120¼, Galizier 267, österreichische Goldrente 80½, ungarische Goldrente —, II. Orientanleihe —, österr. Silberrente —, Papierrente —. III. Orientanl. —, 1867er Russen —. Sehr fest.

Wien, 12. April. (Schluß-Course.) Fest, am Schluß fanden Realisirungen statt.

Papierrente 76,42½. Silberrente 77,10. Oesterr. Goldrente 93,90. 6-proz. ungarische Goldrente 119,25. 4-proz. ung. Goldrente 88,57½, 5-proz. ung. Papierrente 87,40, 1854er Loose 119,50. 1860er Loose 129,80. 1864er Loose 171,00. Kreditloose 180,00. Ungar. Prämienl. 119,00. Kreditaktien 329,20. Franzosen 326,80. Lombarden 141,25. Galizier 313,75. Kasch.-Oderb. 146,70. Pardubitzer 155,50. Nordwestbahn 209,90. Elisabethbahn 210,00. Nordbahn 2585,00. Oesterreich. ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 125,10. Anglo-Austr. 130,60. Wiener Bankverein 119,50. Ungar. Kredit 322,50. Deutsche Plätze 58,70. Londoner Wechsel 119,95. Pariser do. 47,47, Amsterdamer do. 99,45. Napoleons 9,50½. Dukaten 5,62. Silber 100,00. Marknoten 58,67½. Russische Banknoten 1,20¼. Lemberg-Czernowitz —,—. Kronpr.-Rudolf 167,70. Franz-Josef —,—. Dux-Bodenbach —,—. Böhm. Westbahn —,—.

4½prozent. ungar. Bodenkredit-Pfandbriefe —, Elbthal 218,25, ungarische Papierrente —,—, ungar. Goldrente —,—, Buschtierader B. 170,00. Ung. Präml. —. Eskompte —,—.

Wien, 12. April. (Abendbörse.) Ungarische Kreditaktien 323,75, österr. Kreditaktien 332,10, Franzosen 325,50, Lombarden 141,25, Galizier 314,00, Anglo-Austr. —, österr. Papierrente 76,45, do. Goldrente 93,55, Marknoten 58,70, Napoleons 9,50½, Bankverein —,—, Elbthal 218,75, ungar. Papierrente —,—, 4prozent. ungar. Goldrente 88,85, 6prozentige ungarische Goldrente 119,30, Nordwestbahn 209,00. Günstig.

Paris, 11. April. Boulevard-Verkehr. 3prozent. Rente 84,27½, Anleihe von 1872 118,42½, Italiener —,—, österr. Goldrente —,—, Türken 13,32½, Türkenloose —,—, Spanier inter. —,—, do. exter. —, ungar. Goldrente —,—, Egypter 359,00, 3proc. Rente —,—, 1877er Russen —,—, Franzosen —,—. Lombarden —,—. Fest.

Paris, 12. April. (Schluß-Course.) Fest.

3proz. amortisirb. Rente 84,35, 3proz. Rente 84,15, Anleihe de 1872 118,35, Italien. 5proz. Rente 90,40, Oesterr. Goldrente 79½, 6pr. ungar. Goldrente —,—, 4proz. ungar. Goldrente —, 5proz. Russen de 1877 89½. Franzosen 690,00, Lomb. Eisenbahn-Aktien 307,50, Lomb. Prioritäten 282,00, Türken de 1865 13,25, Türkenloose 57,50. III. Orientanleihe —,—.

Credit mobilier 610,00, Spanier exter. 27$\frac{5}{16}$, do. inter. —, Suezkanal-Aktien 2622,00, Banque ottomane 804,00, Union gen. —, Credit foncier 1650,00, Egypter 358,00, Banque de Paris 1232,00, Banque d'escompte 637,00, Banque hypothecaire —, Londoner Wechsel 25,26, 5proz. Rumänische Anleihe —,—.

Banque de Lyon et de la Loire —,—.

Florenz, 12. April. 5pCt. Italien. Rente 92,92, Gold 20,65.

London, 12. April. Fest. Consols 101$\frac{1}{16}$, Italien. 5pr. Rente 89¼, Lombard. 12¼, 3proz. Lombarden alte 11⅛, 3proz. do. neue 11, 5proz. Russen de 1871 84½, 5proz. Russen de 1872 84, 5proz. Russen de 1873 86¼, 5proz. Türken de 1865 13⅛, 3½proz. fundirte Amerikaner 104⅜, Oesterr. Silberrente 65¾, do. Papierrente —. Ungarische Goldrente 75, Oesterr. Goldrente —, Spanier 28, Egypter 71, 4proz. preuß. Consols 101. 4proz. bair. Anleihe —.

Platzdiscont 2⅝ pCt. Silber —.

Wechselnotirungen: Deutsche Plätze 20,68. Wien 12,10. Paris 25,55, Petersburg 23⅝.

Newyork, 11. April. (Schlußkurse.) Wechsel auf Berlin 95¼, Wechsel auf London 4,86½, Cable Transfers 4,89¾, Wechsel auf Paris 5,16⅞, 3½proz. fundirte Anleihe 102⅝, 4prozentige fundirte Anleihe von 1877 119⅝, Erie-Bahn 35¾, Zentral-Pacific 115, Newyork Zentralbahn 129⅛, Chicago-Eisenbahn 138.

Geld leicht, für Regierungssicherheiten 2, für andere Sicherheiten 4 Prozent.

Produkten-Kurse.

Köln, 12. April. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loco 23,50, fremder loco 22,50, pr. Mai 22,15, Juli 21,55, per November 20,70. Roggen loco 19,50, pr. Mai 15,50, per Juli 15,45, November 15,00. Hafer loco 16,50. Rüböl loco 30,50, pr. Mai 29,40, Oktober 29,30.

Hamburg, 12. April. Getreidemarkt. Weizen loco fest, aber ruhig, auf Termine ruhig. Roggen loco still, auf Termine ruhig. Weizen per April-Mai 213,00 Br., 212,00 Gd., per Juli-Aug. 205,00 Br., 204,00 Gd. Roggen per April-Mai 152,00 Br., 151,00 Gd., per Juli-Aug. 147,00 Br., 146,00 Gd. Hafer ruhig. Gerste still. Rüböl fest, loco 57,50, per Mai 57,50. Spiritus matter, per April 38 Br., per Mai-Juni 37¾ Br., per Juli-August 38¼ Br., per Aug.-Sept. 39¾ Br. — Kaffee sehr ruhig, geringer Umsatz. — Petroleum ruhig, Standard white loco 7,25 Br., 7,15 Gd., per April 7,25 Gd., per August-Dezember 7,80 Gd. — Wetter: Schön.

Bremen, 12. April. Petroleum. (Schlußbericht). Matt. Standard white loco 7,10 Br., per Mai 7,20 Br., per Juni 7,30 Br., pr. Juli 7,45 Br., pr. August-Dezember 7,75 Br.

Wien, 12. April. (Getreidemarkt.) Weizen pr. Frühjahr 12,25 G., 12,30 Br. Hafer pr. Frühjahr 8,05 Gd., 8,10 Br. Mais pr. Mai-Juni 7,40 Gd., 7,45 Br.

Pest, 12. April. Produktenmarkt. Weizen loco fest, auf Termine ruhig, pr. Frühjahr 12,15 Gd., 12,20 Br., pr. Herbst 10,65 Gd., 10,70 Br. — Hafer pr. Frühjahr 7,90 Gd., 7,95 Br. — Mais pr. Mai-Juni 7,05 Gd., 7,08 Br. — Kohlraps pr. August-September 13¼ Br. — Wetter: Regnerisch.

Paris, 12. April. Rohzucker 88° loco fest, 60,00 a 60,25. Weißer Zucker fest, Nr. 3 pr. 100 Kilogr. per April 68,50, pr. Mai 69,10, per Mai-August 69,62.

Paris, 12. April. Produktenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen fest, per April 29,90, per Mai 29,90, per Mai-August 29,50, per Juli-August 28,80. Roggen fest, per April 19,25, per Juli-August 19,00. Mehl 9 Marques fest, per April 63,00, per Mai 63,25, per Mai-August 63,00, per Juli-August 62,60. — Rüböl fest, per April 71,00, per Mai 71,00, per Mai-August 72,50, September-Dezember 74,75. Spiritus ruhig, per April 59,25, per Mai 60,25, per Mai-August 61,25, per September-Dezember 57,75. — Wetter: Veränderlich.

London, 12. April. Havannazucker Nr. 12 25. Fest.

London, 12. April. An der Küste angeboten 7 Weizenladungen. — Wetter: Trübe.

London, 12. April. Getreidemarkt. (Anfangsbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 37,400, Gerste —, Hafer 16,000 Qrts.

Weizen, Gerste und Mehl unverändert, Mais fest.

London, 12. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letzten Montag: Weizen 37,440, Gerste —, Hafer 16,040 Qrts.

Weizen stetig, ruhig zu letzten Preisen, Mehl ruhig, Mais rar, Mahlgerste und Hafer fest, Malzgerste träge.

Glasgow, 12. April. Roheisen. (Schluß.) Mixed numbers warrants 48 sh. — d.

Liverpool, 12. April. Baumwolle. (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 36,000 B. davon 12,000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 12. April. Baumwolle. (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Spekulation und Export 2000 Ballen. Unverändert. Middl. amerikanische Mai-Lieferung 6$\frac{23}{32}$, Mai-Juni-Lieferung 6$\frac{11}{16}$, Juni-Juli-Lieferung 6¾, Juli-August-Lieferung 6$\frac{51}{64}$ d.

Antwerpen, 12. April. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 17¼ bez. u. Br., per Mai 17½ Br., per Juni 17¾ Br., per Septbr.-Dezbr. 19⅜ Br. Ruhig.

Amsterdam, 12. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Mai 311, November 295. Roggen per Mai 175, per Oktober 177.

Hull, 11. April. Getreidemarkt. Weizen zu vollen Preisen gehandelt. — Wetter: Trübe.

Newyork, 11. April. Waarenbericht. Baumwolle in Newyork 12$\frac{1}{16}$, do. in New-Orleans 12, Petroleum in Newyork 7⅜ Gd., do. in Philadelphia 7¼ Gd., rohes Petroleum 6½, do. Pipe line Certificates — D. 78 C. Mehl 5 D. 25 C. Rother Winterweizen loko 1 D. 41¾ C. do. per April 1 D. 40½ C., do pr. Mai 1 D. 41⅝ C., do. pr. Juni 1 D. 37⅝ C. Mais (old mixed) 84 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7½. Kaffee (Rio-) 9⅜. Schmalz Marke (Wilcox) 11$\frac{11}{16}$, do. Fairbanks 11⅞, do. Rohe u. Brothers 11$\frac{9}{16}$. Speck (short clear) 10⅜ C. Getreidefracht ¾. Fracht für Getreide nach Liverpool —

Breslau, 12. April. (Amtlicher Produkten-Börsen-Bericht.)

Kleesaat, rothe, geschäftslos, alte, ordinär 20—25, mittel 26—30, fein 31—36, hochfein 37—40 Mark, neu ordinär 35—38, mittel 39—44, fein 45—50, neue hochfein 51—58 Mark, weiße ruhig, ordinär 30—36, mittel 38—48, fein 50—60, hochfein 62—74 Mark. — Roggen: (per 2000 Pfund.) still. Gekündigt. — Centner. Abgelaufene Kündigungs-Scheine per April 153 Geld, per April-Mai 153,00 Gd, per Mai-Juni 154 Geld, per Juni-Juli 155,50 Gd., per September-Oktober 153 Brief. — Weizen. Gek. — Centner, per April 216 Gd. — Hafer. Gekündigt — Ctr., per April 131 Gd., per April-Mai 131 Gd., per Mai-Juni 133 Br., per Juni-Juli 135 bez. — Raps: Gekündigt. — Centner, per April 268 Brief. — Rüböl still. Gek. — Ctr. loko 56,50 Br., per April 55,50 Br., per April-Mai 55,50 Br., per Mai-Juni 55,50 Brief, per September-Oktober 56 Brief, per Oktober-November 56,25 Br. Spiritus wenig veränd. Gekündigt — Liter, per April 44,30 Gd., per April-Mai 45,30—45,60—45,50 bez., schließt 45,40 Br. u. Gd., per Mai-Juni 45,50 Gd., per Juni-Juli 46 Gd. u. Br., per Juli-August 46,80 Gd., per August-September 47 Gd., per September-Oktober 47 Br. u. Gd., per Oktober-November 47 Br. Zink ohne Umsatz.

Die Börsen-Commission.

Produkten-Börse.

Berlin, 12 April. Wind: NNW. Wetter: Heiter.

Weizen per 1000 Kilo loko — M. nach Qualität gefordert, abgel. Anmeld. — bezahlt, defekter Polnischer — Mark, ab Bahn, per April — M. bezahlt, per April-Mai 228—229½—229 bezahlt, per Mai-Juni 219—219½ bezahlt, per Juni-Juli 218—218½ bezahlt, per Juli-August 213 bezahlt, per September-Oktober 208½ bezahlt. — Gekündigt 27000 Zentner. — Regulirungspreis 228½ Mark. — Roggen per 1000 Kilo loko 147 bis 165 Mark nach Qualität gefordert, inländischer — Mark ab Bahn bezahlt, exqu. do. — M. p. Bahn bezahlt, def. polnischer — Mark ab Bahn bezahlt, def. russischer — Mark ab B. bezahlt, russischer, polnischer u. galizischer 147—153 M. ab Bahn bezahlt, per April 156—156½—155¾ bezahlt, per April-Mai 155—156½—155¾ bezahlt, per Mai — bezahlt, per Mai-Juni 154½—155¾—155½ bezahlt, per Juni-Juli 153½—154 bezahlt, per Juli-August 152¼—153¼—153 bezahlt, per September-Oktober 152—153 bezahlt. Gekündigt 9000 Ztnr. Regulirungspreis 155½ M. — Gerste per 1000 Kilo loko 129—200 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loko 125 bis 170 Mark nach Qualität gefordert, russischer und polnischer 127 bis 141 bezahlt, ost- und westpreußischer 137 bis 150 bezahlt, pommerscher und Uckermärker 127 bis 145 bezahlt, schlesischer 140 bis 155 bezahlt, f. do. 157—161 bezahlt, böhmischer 140—155 bezahlt, f. do. 157—161 M. bezahlt, fein weiß mecklenburgischer — ab Bahn bezahlt, per April — bezahlt, per April-Mai 132 bezahlt, per Mai-Juni 133 bezahlt u. Gd., per Juni-Juli 135 bezahlt, per Juli-August 136½ bezahlt Gekündigt 5000 Zentner. Regulirungspreis 132 Mark. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 160 bis 200 Mark, Futterwaare 142 bis 158 Mark. — Mais per 1000 Kilo loko 140—153 nach Qualität gefordert, per April — M., per April-Mai 140 M., per Mai-Juni 137½ Mark, per Juni-Juli 136 Mark, per September-Oktober 136 Mk. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — Mark — Weizenmehl per 100 Kilogramm brutto 00: 31,00 bis 29,50 Mark, 0: 28,50 bis 27,50 M., 0/1: 27,50 bis 26,50 Mark. — Roggenmehl inkl. Sack 0: 23,50 bis 22,50 Mark, 0/1: 22,00 bis 21,00 Mark, per April 21,85 bis 21,95 bezahlt, per April-Mai 21,80—21,90 bezahlt, per Mai-Juni 21,70—21,80 bezahlt, per Juni-Juli 21,60—21,65 bezahlt, per Juli-August 21,50—21,55 bezahlt, per September-Oktober 21,53—21,40 bezahlt. — Gekündigt 500 Zentner. — Regulirungspreis 21,90 Mark. — Oelsaat per 1000 Kilo — M., Winterraps — M., Winterrübsen — Mark. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß 55,5 M., loko mit Faß 55,8 Mark, per April 56,0 bezahlt, per April-Mai 56,0 bezahlt, per Mai-Juni 56,0 bezahlt, Juni-Juli — M., per Sept.-Oktbr. 56,2—56,0—56,2 bez. Gek. 1100 Ztnr. Regulirungspreis 56,0 Mark. — Leinöl per 100 Kilo loko — M. — Petroleum per 100 Kilo loko 23,9 Mark, per April 23,4 Mark, per April-Mai 23,1 bezahlt, per Mai-Juni — bezahlt, per September-Oktober 24,1—24,0 bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — Mark. — Spiritus per 100 Liter loko ohne Faß 44,3 bezahlt, mit Faß — bezzahlt, per April 46,5—46,4—46,5 bezahlt, per April-Mai 46,5—46,4—46,5 bez., per Mai — bez., per Mai-Juni 46,7—46,6—46,7 bezahlt, per Juni — bez., per Juni-Juli 47,5—47,3—47,4 bez., per Juli-August 48,4—48,2—48,3 bez., August-September 48,9—48,8—48,9 bezahlt, per September-Oktober 48,7—48,6—49,6 bezahlt. — Gekündigt 320,000 Liter. Regulirungspreis 46,5 Mark. (B. B.-Z.)

Bromberg, 12. April. (Bericht der Handelskammer.)

Weizen behauptet, hochbunt und glasig 208—218 M., hellbunt 195—205 M. — Roggen unveränd., loko inländischer 152—155 M. — Gerste, feine Brauwaare 148—155 M., große und kleine Müllergerste 140—148 Mark. — Hafer loko 140—150 Mark. — Erbsen Kochwaare 170—195 Mk, Futterwaare 145—150 Mark. — Mais, Rübsen, Raps ohne Handel. — Spiritus pro 100 Liter à 100 Prozent 41,50—42,00 M. — Rubelcours 204 50 Mark.

Marktpreise in **Breslau** am 12. April.

Festsetzungen der städtischen Markt-Deputation.		gute Höchster M. Pf.	gute Niedrigst. M. Pf.	mittlere Höchster M. Pf.	mittlere Niedrigst. M. Pf.	geringe Waare Höchster M. Pf.	geringe Waare Niedrigst. M. Pf.
Weizen, weißer		22 10	21 90	21 60	21 10	20 30	19 10
dto. gelber		21 70	21 50	21 20	20 90	20 10	19 —
Roggen,	pro	16 10	15 80	15 60	15 30	14 90	14 60
Gerste,	100	15 60	14 60	13 30	12 8[illegible]	12 10	11 40
Hafer,		14 90	14 50	14 —	13 40	12 70	12 50
Erbsen	Kilog.	18 —	17 60	17 —	16 —	15 50	14 90

Kartoffeln, per 50 Klgr. 2,00—2,50—3,00 M., per 100 Klgr. 4,00—5,00—6,00 M., per 2. Liter 0,08—0,10—0,12 M., — Heu, per 50 Klgr. 3,60—3,80 M. — Stroh, per Schock à 600 Klgr. 32—33 M.

Berlin, 12. April. Die gestern zum Durchbruch gelangte feste Tendenz übertrug sich auch auf das heutige Geschäft, und wenn selbst der Verkehr eine größere Lebhaftigkeit nicht entwickelte, so deuteten doch alle Anzeichen darauf, daß die Disposition der Börse eine durchaus günstige ist. Die günstige Konstellation in der Politik, die in den gegenwärtigen Veränderungen im russischen Ministerium einen neuen Belag erfahren hat, kann nicht ohne Einfluß auf die Entwickelung des Börsengeschäftes bleiben und übte auch bereits namentlich auf die wiener Börse eine animirende Wirkung aus. Wie man dort allgemein glaubt, wird unter diesen Umständen besonders die Fortsetzung der ungarischen Renten-Konversion gefördert werden können. Hier schloß man sich zwar der steigenden Bewegung an, hielt jedoch eine gewisse Reserve für angezeigt, die sich von vorn herein in dem beschränkten Umfange der geschäftlichen Thätigkeit bemerkbar machte. Oesterreichische Kreditaktien konnten wiederum im Kurse etwas anziehen, auch Franzosen und Lombarden gingen zu besseren Notirungen ziemlich lebhaft um. Von österreichischen Bahnaktien waren ferner Galizier recht beliebt, obgleich sie keine bemerkenswerthe Kurssteigerung aufzuweisen haben. Durch Kurserhöhungen und lebhaftere Umsätze zeichneten sich aber in erster Linie, wie dies ja auch in der Natur der Sache liegt, die russischen Werthe vortheilhaft aus. Es zeigte sich für dieselben lebhafte Kauflust und betheiligte sich hierbei nicht bloß die Spekulation, sondern es gelangten auch umfangreiche Aufträge, die aus den Kreisen des Privatkapitals stammten, zur Ausführung. Inländische Eisenbahn-Aktien konnten sich gut behaupten, wenn auch Marienburg-Mlawkaer, für den Augenblick so zu sagen auf diesem Gebiete das Hauptspekulationspapier, den höchsten Kurs nicht voll innehalten konnten. In der zweiten Börsenstunde belebte sich das Geschäft plötzlich auf dem Markte für Montanwerthe und zogen Dortmunder und Laurahütte etwas an. Industriepapiere zeigten eine sehr feste Physiognomie und waren besonders die Aktien der Brauereien und der Maschinenbau-Gesellschaften beliebt. Per Ultimo April notiren: Franzosen 558 bis 558,50—555, Lombarden 240,50—242—241—241,50, Kreditaktien 561,50—560,50—564,50—562,50, Wiener Bank-Verein 204—205 bis 204, Darmstädter Bank 149,40—159,10—159,25, Diskonto-Kommandit-Antheile 205,40—205,25—206,25—205,75, Deutsche Bank 155,50—156. Dortmunder Union 92,90—94,75—94,25, Laurahütte 112,40—114,60 bis 114. — Der Schluß war sehr fest. — Privatdiskont 3¼ Prozent.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 12. April 1882.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Preuß. Cons. Anl.	4½	104,70 bz
do. neue 1876	4	101 60 B
Staats-Anleihe	4	100,90 B
Staats-Schuldsch.	3½	99,00 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,60 G
do. do.	3½	95,50 bz
Schldv. d. B. Kfm.	4½	
Pfandbriefe:		
Berliner	5	108,00 G
do.	4½	104,60 G
Landsch. Central	4	101 00 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	95,25 bz
do neue	3½	91,00 B
do.	3	101,50 bz
do. neue	4½	
N. Brandbg. Kred.	4	
Ostpreußische	3½	91,00 G
do.	4	100,40 B
do.	4	
Westpr. rittersch.	3½	91,00 bzB
do.	4	100,70 B
do. I. B.	4	100,40 bz
do. II. Serie	4½	103,80 bz
Neuldsch. II. Serie	4	100,30 B
do. do.	4½	103,70 bz
Posensche, neue	4	100,30 G
Sächsische	4	100,50 G
Pommersche	3½	91 10 B
do.	4	100,60 bz
do.	4½	102,20 bz
Schlesische altl.	3½	93,10 G
do. alte A.	4	100,50 bz
do. neue I.	4	
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	100,60 bz
Pommersche	4	100,60 G
Posensche	4	100,60 bz
Preußische	4	100,60 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	101,00 B
Sächsische	4	100 90 bz
Schlesische	4	100,90 bz
20-Frankstücke		16,22 G
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		
do. 500 Gr.		
Engl. Banknoten		20,42 bz
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		
Oesterr. Banknot.		170,40 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten 100 Rbl		205,80 bz

Deutsche Fonds.

Dtsch. Reichs-Anl.	4	101,30 bz
P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	144,40 bzG
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	305,75 B
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	132,50 bz
do. 35 fl. Oblig.	—	212,20 B
Bair. Präm.-Anl.	4	134,40 bz
Braunsch. 20 thl.-L.	—	98,30 G
Brem. Anl. v. 1874	4	
Cöln-Md-Pr.-Anl.	3½	128,40 bz
Dess. St.-Pr.-Anl.	3½	
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	120,00 bz
do. II Abth.	5	118,00 bzB
Hamb. 50-Thlr.-L.	3	187,75 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	181,00 bz
Mecklb. Eisenbahnl.	3½	
Meininger Loose	—	27,20 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	118,40 bz
Oldenburger Loose	3	149,90 bz
D.-G.-C.-B.-Pf. 110	5	108,60 bz
do. do.	4	95,75 bzG
Dtsch. Hypoth. unk.	5	103,70 bz
do. do.	4½	102,20 bz
Mein. Hyp.-Pf.	4½	101,00 bz
Nrdd. Grdkr.-H.-A.	5	100,10 G
Pomm. Hyp.-Pfdbr.		

Pomm. H.-B. I. 120	5	105,90 bz
do. II. IV. 110	5	102,80 bzG
Pomm. III. rkz. 100	5	100,00 G
Pr. C.-B.-H.-Br. rz.		
do. do. 110	5	112,10 G
do. do. 110	4½	108,75 bz
Pr. C.-B.-Pfdbr. 100	5	104 40 G
do. do. rückz. 100	4½	102,90 B
do (1872 u. 74)	4	99,10 bz
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	103,00 G
do. II. rkz. 100	5	100,00 G
Schles. Bod.-Cred.	5	102,00 G
do. do.	4½	106 40 bz
Stettiner Nat.-Hyp.	5	100,50 B
do. do.	4½	102,50 bzG
Krupp'sche Obligat.	5	110,90 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. gek. 1881	6	
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	
Norweger Anleihe	4½	
Newyork. Std.-Anl.	6	125,20 G
Oesterr. Goldrente	4	80,70 bz
do. Pap.-Rente	4½	64,90 bzB
do. Silber-Rente	4½	65,60 bz
do. 250 fl. 1854	4	
do. Cr. 100 fl. 1858	—	340,00 bz
do. Lott.-A. v. 1860	5	121,00 bzG
do. do. v. 1864	—	323,00 G
Ungar. Goldrente	6	101,90 B
do. St.-Eisb.-Akt.	5	95,40 bz
do. Loose	—	231,75 bzB
Italienische Rente	5	90,30 bz
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	
Finnische Loose	—	49 25 bz
Russ. Centr.-Bod.	5	71 80 bz
do. Boden-Credit	5	81,75 bzG
do Engl. A. 1822	5	83,90 bzG
do. do. A. v. 1862	5	84,50 bzB
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. cons. A. 1871	5	85,40 bzB
do. do. 1872	5	85,40 bzB
do. do. 1875	4½	76,60 bz
do. do. 1877	5	89,20 bz
do. do. 1880	4	70,90 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	140,60 bz
do. do. v. 1866	5	136,60 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	
do. 6. do. do.	5	82,25 G
do. Pol. Sch.-Obl.	4	83,50 B
do. do. kleine	4	
Poln. Pfandbr.	5	63,50 bz
do. do.	5	
do. Liquidat.	4	55,40 bz
Türk. Anl. v. 1865	—	13,60 G
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	170,35 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	169,45 bz
Petersb. 100 R. 8 W.	204,60 bz
do. 100 R. 3 M.	203,25 bz
Warschau 100 R 8 T.	205 65 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 5. Bremen —, Brüssel 4, Frankfurt a. M. 4½, Hamburg —, Leipzig —, London 3, Paris 3½, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	117,10 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf	4	39,25 bz
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	73 80 bzG
Berl. Handels-Ges.	4	113,75 bzG
do. Kassen-Verein.	4	194,00 B
Breslauer Disk.-Bk.	4	90,50 bzG
Centralbk. f. B.	4	
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Credit-B.	4	85,90 bz
Cöln. Wechslerbank	4	95,60 bz
Danziger Privatb.	4	110,00 bz
Darmstädter Bank	4	159,00 bzB
do. Zettelbank	4	108,25 bzG
Dessauer Creditb.	4	101,50 G
do. Landesbank	4	118,50 B
Deutsche Bank	4	155,40 bz
do. Genossensch.	4	130,00 bzB
do. Hyp.-Bank.	4	88,00 bz
do. Reichsbank.	4½	
Disconto-Comm.	4	205,60 bz
Geraer Bank	4	97 50 G
do. Handelsb.	4	91,75 bzG
Gothaer Privatbk.	4	121,00 B
do. Grundkredb.	4	88,25 G
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	93,75 G
Leipziger Creditb.	4	157,75 G
do. Discontob.	4	114,00 bzB
Magdeb. Privatb.	4	115,30 G
Mecklb. Bodencred.	4	
do. Hypoth.-B.	fr.	95,00 B
Meining. Creditbk.	4	95,25 bzB
do. Hypothekenbk.	4	91,25 bz
Niederlausitzer Bank	4	92,00 B
Norddeutsche Bank	4	170,75 bzG
Nordd. Grundkredit	4	47,50 bzG
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	97,50 G
Posen. Landwirthsch	4	
Posener Prov.-Bank	-	122,00 G
Posener Spritaktien	4	60,00 bzB
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	110,75 bzG
do. Centralbdn.	4	120,75 G
do. Hyp.-Spielh.	4	79,10 bzG
Produkt.-Handelsbk	4	75,50 B
Sächsische Bank	4	123,50 bzB
Schaaffhaus. Bankv.	4	86,40 bz
Schles. Bankverein	4	109 75 bzG
Südd. Bodenkredit	4	130,75 G

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Bauges.	4	59,50 bzG
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	57,10 bzG
Dortmunder Union	4	11,10 G
Egells Masch.-Akt.	4	12,75 bzG
Erdmannsd. Spinn.	4	32,75 G
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	81,40 bz
Gelsenkirch.-Bergw.	4	124,50 bzG
Georg-Marienhütte	4	
Hibernia u. Shamr.	4	82,10 bzG
Immobilien (Berl.)	4	81,25 G
Kramsta, Leinen-F.	4	94,50 B
Lauchhammer	4	26,00 bzG
Laurahütte	4	114,00 bzG
Luise Tiefb.-Bergw.	4	35,50 bzG
Magdeburg. Bergw.	4	112,20 bzG
Marienhütt. Bergw.	4	47,00 B
Menden u. Schw.B.	4	63,60 bzG
Oberschl. Eis.-Bed.		47,25 bzG
Oelheim. Petrol.-A.	4	94,00 bzG
Phönix B.-A. Lit. A	4	82,25 bz
Phönix B.-A. Lit. B.	4	34,00 B
Redenhütte conf.	4	
Rhein.-Nass. Bergw.	4	68,75 B
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	22,00 G
Unter den Linden	4	
Wöhlert Maschinen	4	15,50 bzG

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	52,30 bzG
Altona-Kiel	4	209,90 bzG
Bergisch-Märkische	4	
Berlin-Anhalt	4	150,80 bzG
Berlin-Dresden	4	17,50 bzG
Berlin-Görlitz	4	
Berlin-Hamburg	4	340,00 bzG
Bresl.-Schw.-Frbg	4	98,50 bzB
Hall.-Sorau-Guben	4	20,00 bzG
Märkisch-Posener	4	
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Nordhausen-Erfurt	4	27,50 bzG
Oberschl. Lit. A u. C.	3½	248,90 bzG
do. Lit. B.	3½	191,00 bz
Ostpreuß. Südbahn	4	67,60 bzG
Rechte Oderuferb.	4	177,40 bz
Rhein-Nahebahn	4	
Stargard-Posen	4½	103,10 bz
Thüringische	4	
do. Lit. B. v. St. gar.	4	
do. Lit. C. v. St. gar	4½	
Ludwigsh.-Berbach	4	203,00 G
Mainz-Ludwigsh.	4	99,90 bzB
Weimar-Geraer	4½	49,20 bzG
Albrechtsbahn	5	35,20 bzB
Amsterd.-Rotterd.	4	143,00 G
Aussig-Teplitz	4	255,00 bzG
Böhm. Westbahn	5	131,80 bzG
Brest-Grajewo	5	
Dux-Bodenbach	4	141,60 bz
Elisabeth-Westbahn	5	89,75 bz
Kais. Franz Joseph	5	88,00 bzG
Gal. (Karl Ludwig.)	5	133 25 bz
Gotthard-Bahn 90%	5	75,10 bzG
Kaschau-Oderberg	4	62,20 bzG
Lüttich-Limburg	4	13,00 B
Oestr.-frz. Staatsb.	4	
do. Nordw.-B.	5	
do. Litt. B. Elb.	4	355,00 bzG
Reichenb.-Pardubitz	4½	66,30 G
Kronpr. Rud.-Bahn	5	71,20 bzG
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	3½	61,20 G
do. Certifikate	4	
Russ. Staatsbahn	5	128,90 bz
do. Südwestbahn	5	59,20 G
Schweizer Unionb.	4	43,50 G
Schweizer Westbahn	4	30,60 bzB
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	136,50 bzG
Warschau-Wien	4	220,00 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Berlin-Dresden	5	44,05 bzG
Berlin-Görlitzer	5	
Halle-Sorau-Gub.	5	84,00 bzG
Märkisch-Posen	5	
Marienb.-Mlawka	5	108,60 bzG
Münster-Enschede	5	21,75 bz
Nordhausen-Erfurt	5	96,50 G
Oberlausitzer	5	55,25 bzG
Oels-Gnesen	5	54,00 bzG
Ostpreuß. Südbahn	5	100,60 bzG
Posen-Creuzburg	5	73,10 bzG
Rechte Oderuf. Bahn	5	173,50 bzG
Rumänische	5	
Saalbahn	5	74,25 bzG
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	79,40 bzG
Weimar-Geraer	5	37,50 bzG

Staatsbahn-Aktien.

Brl.-Potsd.-Magd.	4	
Berlin-Stettin	4½	117,40 G
Cöln-Minden	6	
Magd.-Halberstadt	3½	
Mgd.-Halbst. B. abg.	3½	
do. B. unabg.	3½	88.80 B
do. C. do. abg.	5	126.80 G

Münster-Hamm	4	100,00 G
Niederschl.-Märk.	4	100,75 bzB
Rhein. St.A. abg.	6½	163,00 bz
do. neue 4proc.	5	161,50 bzB
do. Lit. B. gar.	4	100,80 G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	
do. III. v. St. g.	3½	93,75 bz
do. do. Litt. B.	3½	93,75 bz
do. do. Litt. C.	3½	93,50 B
do. IV.	4½	103,10 G
do. V.	4½	103,10 G
do VI	4½	104,25 G
do. VII	4½	103 10 bz
Aachen-Düsseldf. I	4	100,00 G
do. do. II	4	100,00 G
do. do. III	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II	4½	
do. Dortm.-Soest	4	100,00 G
do. do. II.	4½	
do. Nordb. Fr. W.	4½	102 80 G
do. Ruhr.-K.-G. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III	4	
Berlin-Anhalt A.	4½	103,00 B
do. B.	4½	103,00 B
do. Litt. C.	4½	103,00 bzB
Berlin-Görlitz	4½	103,00 B
do. do. Litt. B.	4½	103,00 B
Berlin-Hamburg I.	4	100,75 G
do. do. II.	4	100,75 G
do. do. III	4½	103,25 B
Brl.-Ptsd.-M. A. B.	4	100,70 bz
do. do. C.	4	100,70 bz
do. do. D	4½	104,00 B
do. do. E.	4½	
Berlin-Stettin I	4½	
do. do. II	4	100,80 bz
do. do. III	4	100,80 bz
do. IV. v. St. g.	4	100,80 bz
do. VI. do.	4	
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	103,00 B
do. do. Litt. G.	4½	103,00 B
do. do. Litt. H	4½	102,90 B
do. do. Litt. I	4½	102,90 B
do. do. 1876	5	105,75 bz
Cöln-Minden IV.	4	100,60 bz
do. do. V.	4	100 60 bz
do. do. VI.	4½	104,20 bzG
Halle-Sorau-Guben	4½	103,60 bzG
do. do. C.	4½	103,60 bzG
Hannov.-Altenbk. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	103,20 G
Mainz-Ludwigsh.	4½	102,90 B
do. do.	5	105,90 B
Magd.-Halberstadt	4½	
do. do. de 1861	4½	103 00 B
do. do. de 1873	4½	103,00 B
do. Leipz. A.	4½	104,90 B
do. do. B.	4	100,60 B
do. Wittenberge	4½	102,75 G
do. do.	3	
Niederschl.-Märk. I.	4	100,60 bz
do. II. a 62½ thlr.	4	100,50 B
do. Obl. I. u. II.	4	100,50 G
do. do. III conv.	4	100,75 G
Oberschlesische A.	4	100,40 G
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	100,40 G
do. D.	4	100,40 G
do. E.	3½	
do. F.	4½	103,60 G
do. G.	4½	103,60 G
do. H.	4½	103,70 B

Oberschles. v. 1873	4	100,40 G
do. v. 1874	4½	103,60 G
Brieg-Neiss	4½	102,60 bz
do. Cos.-Oderb.	4	
do. Nied.-Zwgb.	3½	
do. Starg.-Pos.	4	100,00 G
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Oels-Gnesen	4½	102,75 B
Ostpreuß. Südbahn	4½	
do. Litt. B.	4½	
do. Litt. C.	4½	
Posen-Creuzburg	4	103,75 G
Rechte-Oder-Ufer	4½	103,50 B
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. v. 1858, 60	4½	103,00 bzG
do. v. 1862, 64	4½	103,00 bzG
do. v. 1865	4½	103,00 bzG
do. 1869, 71, 73	4½	103,00 bzG
do. v. 1874, 77	4½	
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	103,50 B
do. II. do.	4½	103,50 B
Schleswiger	4½	102 75 B
Thüringer I.	4	100,50 B
do. II.	4½	
do. III.	4	100,50 B
do. IV.	4½	103,10 bzG
do. V.	4½	103,10 bzG
do. VI.	4½	103,10 bzG

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	86,10 bzG
Gal. Karl-Ludwigb.	4½	85,00 bzG
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
do. do. IV.	5	
Lemberg-Czernow. I	5	79,10 G
do. II.	5	84,50 G
do. III.	5	80,90 bz
do. IV.	5	80,80 bz
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	49,50 bzB
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	382,00 bz
do. Ergänzgb.	3	359,25 bzB
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	105,00 G
do. II. Em.	5	105,00 G
Oesterr. Nordwest.	5	87,40 bz
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	87,00 bzG
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	82,25 bzG
Kronpr. Rud.-Bahn	5	85,00 bzG
do. do. 1869	5	84,70 bz
do. do. 1872	5	84,60 G
Raab-Graz Pr.-A.	4	93,25 bz
Reichenb.-Pardubitz	5	84,90 G
Südösterr. (Lomb.)	3	284,00 bzG
do. do. neue	3	284,00 bzG
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	100,80 G
Brest-Grajewo	5	87,50 bz
Charkow-Asow g.	5	92,75 G
do. in Lstr. a 20	5	84,75 B
Chark.-Krementsch.	5	92,75 G
Jelez-Orel, gar.	5	91,90 bz
Koslow-Woron. gar	5	95,30 bz
Koslow-Woron. Ob.	5	82,10 bzG
Kursk-Chark. gar.	5	92,50 bzG
K.-Chark-As. (Obl.)	5	82,20 bzG
Kursk-Kiew, gar.	5	98,40 G
Losowo-Sewast.	5	77,00 bz
Mosko-Rjäsan, g.	5	101,40 bz
Mosk.-Smolensk, g.	5	93 50 bz
Schuja-Iwanow.	5	91,60 bz
Warsch.-Teresp., g.	5	93,50 bzB
do. kleine, g.	5	94,30 bz
Warschau-Wien II.	5	102,60 G
do. III.	5	102,60 B
do. IV.	5	102,50 bzG
Zarskoe-Selo	5	60,00 bzG

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (E. Röstel) in Posen.